

Ausbildungsjahr 2018 gestartet – alles gut vorbereitet?

Köln, 3. August 2018

Am 1. August haben die neuen Dachdecker-Azu-bis gestartet, der nächste Schwung folgt am 1. September. Nachfolgend eine Liste der wichtigsten Dinge, an die die Betriebe nun denken sollten.

Start im Betrieb

Zu Beginn ist es natürlich wichtig, dem Dachdecker-Azubi in den Betrieb einzuführen. Er sollte alle Mitarbeiter kennen lernen, wissen, wo seine Arbeitsmaterialien hingehören, und welche Regeln im Betrieb gelten, zum Beispiel: Ist die Handynutzung während der Arbeitszeit gestattet? Oder bei wem melde ich mich in welcher Form im Krankheitsfall? Es sind oft diese Kleinigkeiten, die zu unnötigen Missverständnissen führen. Ein guter Start für den Lehrling ist es auch, wenn er einen Ansprechpartner hat, der ihn während der gesamten Ausbildung begleitet und ein offenes Ohr hat, wenn es mal Probleme geben sollte.



Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung ist tariflich festgelegt und liegt derzeit bei 650 Euro im 1. Ausbildungsjahr, 800 Euro im 2. Ausbildungsjahr und 1050 Euro im 3. Ausbildungsjahr. Der Urlaubsanspruch beträgt 26 Tage. Darüber hinaus erhält der Auszubildende ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 25 % der Ausbildungsvergütung. Die Auszahlung kann für ein komplettes Jahr en bloc oder bei jedem Einzelurlaub mit der nächsten Lohnabrechnung erfolgen. In diesem Fall ist der arbeitstägliche Teilanspruch zu berechnen. Der Anspruch bei unterjährigem Beginn liegt bei 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des bestehen-

den Ausbildungsverhältnisses. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden. Sie kann unter Beachtung des Rahmentarifvertrags für gewerbliche Arbeitnehmer und des Jugendarbeitsschutzgesetzes umverteilt werden. Dabei ist zu beachten, dass Jugendliche höchstens 8,5 Stunden am Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten dürfen. Gegebenenfalls müssen die Pausenzeiten verlängert werden.

Allerlei Formales

Ausbildungsbetriebe müssen die Azu-bis hier anmelden:

1. bei der zuständigen Berufsschule
2. bei der zuständigen überbetrieblichen Ausbildungsstätte (Kopie Ausbildungsvertrag)
3. bei der Rentenversicherung
4. bei der Krankenkasse mit Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer

Weiterhin müssen beim Bundesamt für Steuern die Lohnsteuerabzugsmerkmale abgerufen werden. Hierzu wird die Identifikationsnummer des Auszubildenden verwendet. Im Betrieb muss deutlich sichtbar das Ju-

gendarbeitsschutzgesetz mit Pausen und Arbeitszeiten ausgehängen werden. Vor Beginn der Beschäftigung muss der Arbeitgeber weiterhin den Auszubildenden über die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterweisen. Diese Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

Ausbildungsknigge

Alle wichtigen Informationen sowie hilfreiche Checklisten, Vorlagen und Muster rund um Praktikum und Ausbildung sind im Ausbildungsknigge des ZVDH zusammengefasst. Er kann kostenlos hier heruntergeladen werden:

<http://bit.ly/Knigge-Web>